

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

### Dritte Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung

#### A. Problem und Ziel

§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG) fördert energetische Maßnahmen an im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden und zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden mit einer Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen. Die einzuhaltenden technischen Anforderungen orientieren sich an den Einzelmaßnahmen der zuwendungsrechtlichen Bundesförderung für effiziente Gebäude. Sie werden in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) festgelegt.

Die Förderrichtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) wurde in 2022 und 2023 mehrfach geändert. Hierdurch kommt es zu Abweichungen zwischen den technischen Anforderungen der zuwendungsrechtlichen und der ertragsteuerrechtlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung.

#### B. Lösung

Durch Änderung der betroffenen Anlagen der ESanMV werden die Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen in das Steuerrecht übertragen, um den angestrebten technischen Gleichlauf der beiden Förderungen wiederherzustellen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung wird die Inanspruchnahme des § 35c EStG nicht substantiell verändern, sodass sich keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

### **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Abgabe  
Brieftags

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

## Dritte Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 35c Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates:

### Artikel 1

Die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anwendungsregelungen

Diese Fassung der Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden; sie gilt für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2024 begonnen wurde.“

2. Die Anlagen 4a, 6, 7 und 8 werden durch die als Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 4a, 6, 7 und 8 ersetzt.

### Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Anlage 1 (zu Artikel 1 Nummer 2)

### Anlage 4a

#### Sommerlicher Wärmeschutz

Von der Steuerermäßigung umfasst ist der Ersatz oder erstmalige Einbau von außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung zum Beispiel über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung. Dabei sind die Vorgaben der DIN 4108-2: 2013-02 durch Sonnenschutzvorrichtungen nach deren Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 (unabhängig von der Art des Antriebes) zum sommerlichen Wärmeschutz einzuhalten. Ausgeschlossen sind Sonnenschutzvorrichtungen nach Zeile 3.4 „Vordächer, Markisen allgemein, freistehende Lamellen“. Es sind ausschließlich Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz umfasst, die an der thermischen Gebäudehülle parallel zur Verglasungsfläche installiert werden.

## Anlage 2 (zu Artikel 1 Nummer 2)

### Anlage 6

## Erneuerung der Heizungsanlage

### Übergreifende technische Mindestanforderungen

Bei der Planung und der Ausführung sind stets die geltenden nationalen und europäischen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) ist die Dimensionierung der Anlage anhand einer Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 durchzuführen. Dabei sind Vereinfachungen möglich (siehe Leistungsbeschreibung im Bestätigungsformular für Einzelmaßnahmen der „VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V.“ ([www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich](http://www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich))). Zudem ist die Durchführung folgender Maßnahmen und die Installation folgender technischer Komponenten für eine Steuerermäßigung grundsätzlich erforderlich:

- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines begünstigten Wärmeerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden.
- Alle begünstigten Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.
- Ausnahmen: Bei begünstigten Biomasseheizungen müssen lediglich die erzeugten Wärmemengen gemessen werden. Eine Effizienzanzeigepflicht besteht nicht. Bei begünstigten Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, müssen die Wärmemengen gemessen werden. Eine Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 ist dabei zulässig. Bei Wärme- und Gebäudenetzanschlüssen sind keine Energieverbrauchs- oder Effizienzanzeigen notwendig.
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs der „VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V.“ ([www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich](http://www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich)). Bei luftgeführten Systemen sind die Luftvolumenströme anzupassen.
- Rohrleitungen sind mindestens gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden Gebäudeenergiegesetzes zu dämmen.
- Anpassung der Heizkurve an das Gebäude.
- Bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und einer technischen Schnittstelle am Gerät ist die Verbindung der Heizungsanlagen mit dem Internet herzustellen.

Gegenstand der Steuerermäßigung sind die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Wärmeerzeugung, die überwiegend (mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- solare Kälteerzeugung,
- die Zuführung der Wärme oder solaren Kälte in ein Gebäudenetz.

Nicht umfasst sind Anlagen, die ausschließlich der Stromerzeugung dienen (zum Beispiel Photovoltaikanlagen).

In Gebieten mit ausgewiesenem Anschluss- und Benutzungszwang für ein Wärmenetz ist ausschließlich der Anschluss an das Netz und nicht die Errichtung von Einzelheizungen Gegenstand der Steuerermäßigung.

Bei Biomasseheizungen, Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizungen und der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten nach

Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.

### 6.1 Solarkollektoranlagen (Solarthermische Anlagen)

Die Anlagen sind so zu realisieren, dass erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude genutzt werden.

Nicht förderfähig sind solarthermische Anlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zum Beispiel Schwimmbadabsorber).

Die Anlagen müssen die folgenden technischen Mindestanforderungen erfüllen:

- Unabhängige Prüfung/Zertifizierung nach Solar-Keymark eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts im Sinne des § 71e Gebäudeenergiegesetz;
- Jährlicher Kollektorsertrag  $Q_{kOI}$  für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren von mindestens  $525 \text{ kWh/m}^2$ . Der Nachweis von  $Q_{kOI}$  erfolgt auf Basis der Kollektorserträge bei  $25 \text{ °C}$  und  $50 \text{ °C}$  am Standort Würzburg und berechnet sich wie folgt:  $Q_{kOI} = 0,38 (W_{25}/A_{ap} - C_{eff}) + 0,71 (W_{50}/A_{ap} - C_{eff})$ .

Abweichend zu der in den übergreifenden technischen Mindestanforderungen genannten messtechnischen Erfassung der Energieverbräuche sowie aller erzeugten Wärmemengen eines regenerativen Wärmeerzeugers gilt für solarthermische Anlagen Folgendes:

- Die Anlagen müssen mit einem Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ausgestattet sein (Luftkollektoren sind ausgenommen).
- Bei Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren ab  $20 \text{ m}^2$  oder Flachkollektoren ab  $30 \text{ m}^2$  ist die Erfassung der solaren Erträge im Kollektorkreislauf erforderlich, zum Beispiel mit einem Wärmemengenzähler oder einer Solarregelung mit entsprechender Option.

### 6.2 Biomasseheizungen

Von der Steuerermäßigung umfasst ist die Installation von Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Hierbei sind die Anforderungen an die Ableitbedingungen nach § 19 Absatz 1 der 1. BImSchV zu erfüllen, auch wenn es sich um den Austausch einer Bestandsanlage handelt. Begünstigt sind folgende Anlagen ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung:

- a) Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut, die
  - automatisch beschickt sind,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung verfügen,
  - durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 geprüft sind und
  - ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung einbinden;
- b) Pelletöfen mit Wassertasche, die
  - automatisch beschickt sind,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung verfügen,
  - durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 14785 geprüft sind und
  - ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung einbinden;
- c) besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel, die
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des  $O_2$ -Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) verfügen,

- ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 55 Liter je kW Nennwärmeleistung einbinden und
- durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 geprüft sind;
- d) Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets beziehungsweise -hackgut und Scheitholz, die
  - automatisch beschickt sind,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung für den automatisch beschickten Anlagenteil verfügen,
  - über Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) verfügen und
  - ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 55 Liter je kW Nennwärmeleistung einbinden;

wenn die nachfolgend genannten technischen Vorgaben erfüllt werden.

Nicht umfasst sind

- luftgeführte Pelletöfen,
- handbeschickte Einzelöfen,
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz),
- Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen betrieben werden.

Der „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad“  $\eta_s$  (= ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie begünstigter Biomasseanlagen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens 81 % erreichen.

Alle Biomasseanlagen müssen folgende Emissionsgrenzwerte einhalten (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand [273 K, 1013 hPa]):

- Kohlenmonoxid: 200 mg/m<sup>3</sup> bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m<sup>3</sup> bei Teillastbetrieb (für Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV);
- Feinstaub: gemäß der 1. BImSchV.

### 6.3 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen

Von der Steuerermäßigung umfasst sind Anlagen, die erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude zu den in den übergreifenden technischen Mindestanforderungen genannten Zwecken einsetzen. Wärmepumpen, die mit Gas betrieben werden oder Luft aus thermisch konditionierten Zonen als Wärmequelle nutzen, sind hiervon ausgenommen. Elektrisch betriebene Wärmepumpen (auch als Komponente einer bivalenten Heizungsanlage) können Gegenstand der Steuerermäßigung sein, wenn die nachfolgend genannten technischen Vorgaben erfüllt werden.

Die unabhängige Prüfung/Zertifizierung erfolgt durch Einzelprüfung nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Bau-reihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut.

Für die Energieeffizienz der Wärmepumpen gelten die folgenden Anforderungen:

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Beheizung über Wasser</li></ul> |
|---|

Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ $\eta_s$ (= ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie begünstigter Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte bei 35 °C und 55 °C erreichen. Wärmepumpen, die gemäß Öko-Design-Richtlinie als Niedertemperatur-Wärmepumpen gelten, müssen nur die $\eta_s$ -Anforderungen bei 35 °C erfüllen.		
	$\eta_s$ bei (35 °C)	$\eta_s$ bei (55 °C)
Wärmequelle Luft	145 %	125 %
Wärmequelle Erdwärme	180 %	140 %
Wärmequelle Wasser	180 %	140 %
Sonstige Wärmequellen (zum Beispiel Abwärme, Solarwärme)	180 %	140 %

– Beheizung über Luft	
Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ $\eta_s$ (= ETAs) beziehungsweise der „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ $\eta_{s,h}$ (= ETAs,h) gemäß Öko-Design-Richtlinie begünstigter Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte erreichen:	
Wärmepumpen $\leq 12$ kW* (Wärmequelle Luft)	$\eta_s \geq 181$ % Effizienzklasse A++ oder A+++
Wärmepumpen $> 12$ kW* (alle Wärmequellen)	$\eta_{s,h} \geq 150$ %

\* Heizleistung, bei Geräten mit Kühlfunktion Kühlleistung (siehe EU 206/2012).

Begünstigte Wärmepumpen müssen mit offenen (nicht-proprietären), als anerkannter Stand der Technik veröffentlichten und geeigneten Kommunikationsschnittstellen ausgestattet sein, die Signale aus dem Stromsystem empfangen und verarbeiten können, um netzdienlich gesteuert und betrieben werden zu können. Wärmepumpen mit Anschlussleistung größer oder gleich 4,2 kW müssen an ein intelligentes Messsystem mit zertifiziertem Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können, damit energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge entsprechend den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes abgewickelt werden können.

Die netzdienliche Steuerbarkeit gilt ohne weiteren Nachweis für Wärmepumpen als erfüllt, sofern begünstigte Wärmepumpen mindestens:

- über eine digitale Kommunikationsschnittstelle, beispielsweise gemäß VDE-AR-E 2829-6 / EN 50631 (EEBUS), verfügen oder
- die Anforderungen der Schnittstellen der Steuerungseinrichtung zum Anschluss und zur Übermittlung des Steuerbefehls erfüllen, welche gemäß Tenorziffer 2 des Beschlusses BK6-22-300 der Bundesnetzagentur zu § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes bis September 2024 durch die Netzbetreiber der Bundesnetzagentur vorgelegt und durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht oder festgelegt wurden.

Für Wärmepumpen mit Anschlussleistung kleiner 4,2 kW gilt die netzdienliche Steuerbarkeit ohne weiteren Nachweis ebenso als erfüllt, sofern begünstigte Wärmepumpen mindestens:

- die unter Punkt 2.1 des aktuellen SG Ready Regulariums (V 2.0) festgelegten Anforderungen umsetzen können oder
- die im FGK Status-Report 60 Version 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Ab 1. Januar 2028 müssen neu installierte Wärmepumpen natürliche Kältemittel einsetzen. Als solche werden beispielsweise anerkannt:

- R290 Propan,
- R600a Isobutan,
- R1270 Propen,
- R717 Ammoniak,
- R718 Wasser,
- R744 Kohlendioxid.

Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen müssen die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 5 dB (ab 1. Januar 2026: 10 dB) niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung) in der Fassung vom 2. August 2013.

Wärmepumpen sind so auszulegen, dass mindestens eine Jahresarbeitszahl von 3,0 gemäß Berechnung nach VDI 4650 Blatt 1: 2019-03 erreicht wird.

Für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen müssen die Bohrfirmen nach der technischen Regel DVGW W120-2 zertifiziert und Bohrungen über eine verschuldensunabhängige Versicherung abgesichert sein.

#### 6.4 Brennstoffzellen

Die folgenden Anforderungen sind zu erfüllen:

- Die Brennstoffzellen-Heizsysteme dürfen ausschließlich mit grünem oder blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz oder Biomethan betrieben werden. Ausgaben für die Herstellung des Wasserstoffes sind nicht förderfähig (zum Beispiel Ausgaben für Elektrolyseure). Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad  $\eta \geq 0,82$  und der elektrische Wirkungsgrad  $\eta_{el} \geq 0,32$  betragen.
- Der Hersteller stellt – zum Beispiel über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen – einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von zehn Jahren sicher.
- Für die Brennstoffzelle ist eine Vollwartung über mindestens zehn Jahre zu vereinbaren, die dem Käufer einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens  $\eta_{el} \geq 0,26$  sowie die Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Fall von Störungen zusichert.

#### 6.5 Bivalente Heizungsanlagen

Aufwendungen für bivalente Heizungsanlagen, die Heizungsarten im Sinne der Nummern 6.1 bis 6.4 kombinieren, sind anteilig von der Steuerermäßigung umfasst, soweit sie auf den Teil oder die Teile der Heizungsanlage entfallen, der oder die die Anforderungen der Nummern 6.1 bis 6.4 erfüllt.

#### 6.6

[entfallen]

## 6.7 Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz

### *Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetze*

Von der Steuerermäßigung umfasst ist die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % aus Anlagen im Sinne der Nummern 6.1 bis 6.4 und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt.

Begünstigt sind folgende Komponenten:

- Wärmeverteilung,
- gegebenenfalls Wärmeerzeugung nach Anlagen 6.1 bis 6.4,
- gegebenenfalls Wärmespeicherung,
- gegebenenfalls Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, sowie
- gegebenenfalls Wärmeübergabestationen.

Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines begünstigten Gebäudenetzes müssen messtechnisch erfasst werden. Alle begünstigten Gebäudenetze müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.

### *Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz*

Von der Steuerermäßigung umfasst ist der Anschluss beziehungsweise die Erneuerung eines Netzanschlusses an ein Gebäudenetz, wenn dessen Wärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 25 % durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt, oder an ein Wärmenetz. Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme und ist kein Gebäudenetz.

Die Bilanzierung und Nachweis des Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt in Anlehnung an DIN V 18599 beziehungsweise in Anlehnung an das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7.

## Anlage 3 (zu Artikel 1 Nummer 2)

### Anlage 7

#### **Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung**

Von der Steuerermäßigung umfasst sind Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz beziehungsweise der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen in einem Gebäude (zum Beispiel Heizung, Trinkwarmwasserbereitung, Lüftungs-/Klimatechnik, Beleuchtung). Eine Verbrauchsoptimierung kann dabei auch durch verbesserte Nutzerinformation erreicht werden. Dafür muss mindestens je Wohneinheit der Energieverbrauch erfasst und dem Nutzer über ein Interface visualisiert werden.

Systeme zur Verbesserung der Netzdienlichkeit müssen sicherstellen, dass energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge über ein Smart-Meter-Gateway entsprechend den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes abgewickelt werden können.

Folgende Maßnahmen sind begünstigt:

##### **Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik**

- Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik für Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- beziehungsweise Klimatechnik sowie Einbindung von Wetterdaten, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser
- Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen, Teilverbräuchen der unterschiedlichen Sparten und Energiekosten
- Elektronische Heizkostenverteiler, Wasser- und Wärmemengenzähler zur Visualisierung und Analyse von Heizwärmeverbräuchen
- Elektronische Systeme zur Betriebsoptimierung, der Bereitstellung von Nutzerinformation bei nachlassender Systemeffizienz und der Anzeige von notwendigen Wartungsintervallen, zum Beispiel bei der Wärmeerzeugung, dem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage und den Emissionen aus der Wärmeerzeugung
- Wohnungsdisplay beziehungsweise Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen Daten der Heiz- und Elektroenergie, von Warm- und Kaltwasser etc.
- Elektronische Heizkörperthermostate/Raumthermostate
- Integration von Luftqualitätssensoren, Fensterkontakten, Präsenzsensoren, Beleuchtungsaktoren

##### **Systemtechnik**

- Systemtechnik für den Datenaustausch hausintern/-extern
- Elektronische Systeme zur Unterstützung der Netzdienlichkeit von Energieverbräuchen, die sicherstellen, dass energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge über ein Smart-Meter-Gateway entsprechend den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes abgewickelt werden können

##### **Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme**

- Präsenzabhängige Zentralschaltung von Geräten, Steckdosen etc.
- Baugebundene Bedienungs- und Antriebssysteme für Türen, Innentüren, Jalousien, Rollläden, Fenster, Türkommunikation, Beleuchtung, Heizung- und Klimatechnik

- Intelligente Türsysteme mit personalisierten Zutrittsrechten

#### **notwendige Elektroarbeiten**

- Notwendige Verkabelung (zum Beispiel Ethernetkabel) oder kabellose funkbasierte Installationen (zum Beispiel Router) für Kommunikations-/Notrufsysteme und intelligente Assistenzsysteme, USB-Anschlussbuchsen
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung, Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart-Metering-Systeme

#### **Energiemanagementsysteme, Einregulierung**

- Energiemanagementsystem inklusive Integration in wohnwirtschaftliche Software
- Einstellarbeiten an der Regelung der Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- beziehungsweise Klimatechnik mit dem Ziel der Senkung des Energieverbrauchs (zum Beispiel Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung)

Nicht förderfähig sind Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie zum Beispiel Handy, Tablet, Computer, Fernseher, Lautsprecher.

## Anlage 4 (zu Artikel 1 Nummer 2)

### Anlage 8

#### Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

##### Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz

Von der Steuerermäßigung umfasst sind Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen sowie die geringinvestive Umstellung von wasserstofffähigen Heizungen auf den 100-Prozent-Wasserstoffbetrieb.

Zu den Maßnahmen gehören

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve,
- der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen,
- die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung,
- die Installation von Armaturen beziehungsweise Technik zur Volumenstromregelung wie voreinstellbare Thermostatventile, Einzelraumtemperaturregler, Strangregulierventile und Differenzdruckregler, Strangdifferenzdruckregler, Volumenstromregler, in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung und der Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme,
- die Wärmedämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärmeverteilungen,
- Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen,
- der Einbau von Flächenheizungen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen  $\leq 35$  °C), von Niedertemperaturheizkörpern (Vorlauftemperatur  $\leq 55$  °C) und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück),
- der Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechniken,
- die Umstellung des Trinkwarmwassersystems, das heißt seine Integration in die Heizungsanlage,
- elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Rohrrinnensanierungen,
- Filter, Schmutzfänger, Abscheider zur Erhaltung der Funktionalität, Effizienz und Lebensdauer von Heizungsanlagen (Schwerkraftfilter, Schlammabscheider, Magnetitabscheider, Entgasungsgeräte).

Die Steuerermäßigung setzt bei wassergeführten Heizungssystemen ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem voraus. Sofern ein Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs sowie der zugehörigen Fachregel der „VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V.“ ([www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich](http://www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich)) durchgeführt werden. Es ist nicht ausreichend den hydraulischen Abgleich nur für einen Teil des Heizsystems, beispielsweise eine einzelne Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus mit Zentralheizung, durchzuführen. Weiterhin ist bei luftheizenden Systemen zu bestätigen, dass die Luftvolumenströme gemäß den rechnerisch ermittelten Einstellwerten einreguliert wurden.

Pumpen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Nassläufer-Umwälzpumpen: Energieeffizienzindex  $EEL \leq 0,2$  gemäß Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung;

- Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen: Energieeffizienzindex  $EEl \leq 0,2$  in Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung;
- Trockenläufer-Umwälzpumpen: Elektromotor der Klasse IE4 und Pumpeneffizienz  $MEI \geq 0,6$  gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2012.

Für den Ersatz und erstmaligen Einbau von Pufferspeichern gilt: Wärmespeicher sind von der Steuerermäßigung umfasst, wenn sie Effizienzklasse A oder A+ gemäß Verordnung (EU) Nr. 812/2013 erreichen oder ihre Warmhalteverluste  $S$  in Watt in Abhängigkeit vom Speichervolumen  $V$  in Litern weniger als  $8,5 W + 4,25 W/l V/0,4$  gemäß Verordnung (EU) Nr. 814/2013 betragen.

Nicht umfasst ist der Einbau beziehungsweise Austausch von Wärme- oder Stromerzeugern.

Anlagen zur Trinkwarmwassererwärmung (zum Beispiel solarthermische Warmwasserbereitung) sind Bestandteil der Heizungsanlage.

### **Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen**

Umfasst sind Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen von Feuerungsanlagen für feste Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr, die älter als zwei Jahre sind, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Reduzierung der Staubemissionen mindestens 80 % im Vergleich zum Ausgangswert beträgt (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand [273 K, 1013 hPa]) sowie die Einhaltung der nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 der 1. BImSchV geforderten Grenzwerte gewährleistet ist und zuvor bereits die Anforderungswerte der Stufe 1 nach § 5 der 1. BImSchV eingehalten werden.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteht seit 2020 eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Bestandsgebäuden. Die bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen einzuhaltenden technischen Mindestanforderungen sind in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) festgelegt. Dies betrifft beispielsweise die Dicke einer Wärmedämmung im Sinne des § 35c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 EStG, aber auch die Abgrenzung, welche Heizungstypen von der in § 35c Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 EStG vorgesehenen Kategorie „Erneuerung der Heizungsanlage“ umfasst sind.

Die Mindestanforderungen der ESanMV orientieren sich unter Berücksichtigung der sich aus der Steuersystematik und dem Steuerverfahren ergebenden Besonderheiten an den Förderbedingungen der zuwendungsrechtlichen Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM). Durch den angestrebten technischen Gleichlauf soll sichergestellt werden, dass beide Förderregime einheitliche Anforderungen an die Gebäudesanierung stellen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen seit der letzten Anpassung der ESanMV mehrfach geändert (Änderung vom 21. Juli 2022 – BAnz AT 27.07.2022 B1; Zweite Änderung vom 15. September 2022 – BAnz AT 21.09.2022 B1; Richtlinie vom 9. Dezember 2022 – BAnz AT 30.12.2022 B1; Richtlinie vom 21. Dezember 2023 – BAnz AT 29.12.2023 B1).

Ohne Anpassung der ESanMV kommt es zu einem nicht intendierten Auseinanderfallen der technischen Anforderungen der zuwendungsrechtlichen und der steuerlichen Förderung. Für die Steuerermäßigung des § 35c EStG müsste von den Fachunternehmen jeweils im Einzelfall geprüft werden, welche Abweichung zu der den Fachunternehmen üblicherweise im Detail vertrauten Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen bestehen. Zugleich wäre die Lenkungswirkung der zuwendungsrechtlichen Förderung aufgrund der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer in ihren Anforderungen abweichenden Steuerermäßigung abgeschwächt.

Die vorliegende Dritte Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung schließt insoweit an die Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780) und die Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414) an.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden verschiedene Änderungen der zuwendungsrechtlichen Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen in den Anlagen der ESanMV und damit in der steuerlichen Förderung nachvollzogen.

Dies betrifft unter anderem die Anforderungen an Energieeffizienz und Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen. Die neuen Vorgaben zum Feinstaubausstoß von Biomasseheizungen (Einhaltung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, 1. BImSchV)

orientieren sich an der Grundförderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen. Die Ausführungen zu Heizungsoptimierungen werden gestrafft und um Maßnahmen zur geringinvestiven Umstellung von wasserstofffähigen Heizungen auf den 100-Prozent-Wasserstoffbetrieb sowie zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen erweitert.

Nicht fortgeführt wird die für die Steuerermäßigung des § 35c EStG nicht relevante Kategorie der innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Bundesregierung wird in § 35c Absatz 7 EStG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen des § 35c EStG festzulegen.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung verringerte die Abweichungen zwischen der zuwendungsrechtlichen und der steuerlichen Förderung der Gebäudesanierung. Die Verfahrensabläufe in der Verwaltung bleiben unverändert. Wie bisher erfolgt die Prüfung der Einhaltung der technischen Anforderungen der ESanMV durch die Finanzämter anhand der nach amtlichem Muster zu erstellenden Bescheinigungen der Fachunternehmen.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung verstärkt durch ihre Konkretisierung der technischen Anforderungen an energetische Sanierungsmaßnahmen die Wirkung der Steuerermäßigung des § 35c EStG im Indikatorenbereich 13.1 a (Klimaschutz). Betroffen sind zudem die folgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: „2. Global Verantwortung wahrnehmen“, „3. Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und „4. Nachhaltiges Wirtschaften stärken“. Die Verordnung sichert ferner das Steueraufkommen des Gesamtstaates und wirkt damit im Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung).

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung betrifft lediglich die technischen Anforderungen, die an bestimmte Maßnahmen des § 35c EStG gestellt werden. Die Inanspruchnahme des § 35c EStG selbst wird sich nicht substantiell verändern, sodass keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus der Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Wie bisher beauftragen sie Fachunternehmen und Energieberater mit der energetischen Sanierung ihres Wohneigentums, in deren Verantwortung die Umsetzung der technischen Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen fällt. Daher entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Aufwand dadurch, dass sie sich mit den Rechtsänderungen vertraut machen müssen. Es ist anzunehmen, dass sich die Zahl der Anträge gemäß § 35c Absatz 1 Satz 1 EStG und damit der Aufwand der Antragsstellung und Antragsbearbeitung nicht signifikant verändern wird.

### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Ebenso entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher jährlicher Aufwand. Wie bisher sind von den Fachunternehmen und Energieberatern bei der Durchführung energetischer Sanierungen die technischen Anforderungen der ESanMV zu prüfen, die sich lediglich in Details verändern. Vernachlässigbar geringer einmaliger Aufwand entsteht im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen über die Einhaltung der Anforderungen. Für diese Bescheinigungen stellt das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Muster bereit, so dass der fallbezogene Aufwand für die einmalige Anpassung von unternehmensspezifischen Bescheinigungen sehr gering ist.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, One Out“-Regelung (Kabinettschluss vom 25. März 2015), da mit diesem Vorhaben kein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden ist.

### **4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Der durch § 35c EStG verursachte personelle Aufwand bei der Steuerverwaltung wird durch die Verordnung nicht erhöht. Durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung weist das Fachunternehmen nach, dass die Voraussetzungen nach § 35c Absatz 1 Satz 1 bis 3 EStG und der ESanMV dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind. Die entsprechenden Muster werden an die Vorgaben der geänderten Verordnung angepasst. Das Finanzamt prüft das Vorliegen und die Ordnungsmäßigkeit der Bescheinigung. Aus der Anpassung der Kriterien entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise für die energetischen Sanierung von Gebäuden infolge der Änderung der technischen Anforderungen der ESanMV können nicht ausgeschlossen werden.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Auswirkungen der Verordnung auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland sind nicht erkennbar. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern ergeben sich keine Folgen, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

§ 35c EStG ist gemäß § 52 Absatz 35a EStG auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführungen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Ja-

nur 2030 abgeschlossen sind. Die Änderungen durch die vorliegende Verordnung sind daher ebenfalls bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

§ 35c EStG und die ESanMV unterliegen der Evaluierung. Aufgrund der sich bei der Erhebung steuerstatistischer Auswertungen zwingend ergebenden zeitlichen Verzögerung werden die durch die vorliegende Änderungsverordnung vorgenommenen Anpassungen jedoch nur eingeschränkt Gegenstand der vorgenannten Evaluation sein.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 3)**

##### § 3

§ 3 ESanMV bestimmt die Anwendung der Änderungsverordnung ab dem Veranlagungszeitraum 2025 für nach dem 31. Dezember 2024 begonnene energetische Maßnahmen.

#### **Zu Nummer 2 (Anlagen 4a und 6 bis 8)**

Die Anlagen 4a und 6 bis 8 werden an verschiedenen Stellen geändert und daher insgesamt ersetzt.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 bestimmt, dass die vorliegende Verordnung am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Sie gilt damit erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2025, was die Anwendung in der Praxis und in der Steuerverwaltung vereinfacht.

#### **Zu Anlage 1 (zu Artikel 1 Nummer 2)**

##### **Anlage 4a (Sommerlicher Wärmeschutz)**

Mit den Änderungen der Mindestanforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz werden ein Förderausschluss und eine Konkretisierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen übernommen.

#### **Zu Anlage 2 (zu Artikel 1 Nummer 2)**

##### **Anlage 6 (Erneuerung der Heizungsanlage)**

Die Änderungen der Mindestanforderungen für die Erneuerung der Heizungsanlage (Anlage 6) entsprechen weitgehend den geltenden technischen Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen mit Stand vom 29. Dezember 2023.

In den übergreifenden Anforderungen wird das bei der Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage anzuwendende Verfahren präzisiert und ein klarstellender Hinweis zur fehlenden Förderfähigkeit von Anlagen aufgenommen, die ausschließlich der Stromerzeugung dienen (zum Beispiel Photovoltaikanlagen). Entsprechend der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen sind zudem Einzelheizungen nur außerhalb von Gebieten mit ausgewiesenem Anschluss- und Benutzungszwang für ein Wärmenetz förderfähig.

Die neuen Vorgaben zum Feinstaubausstoß von Biomasseheizungen in Anlage 6.2 (Einhaltung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, 1. BImSchV)

orientieren sich an der Grundförderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen. § 35c EStG sieht keinen Emissionsminderungszuschlag im Sinne der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen vor, an den der niedrigere entsprechende Grenzwert der zuwendungsrechtlichen Förderung anknüpft.

Angepasst werden ferner die Anforderungen in Anlage 6.3 an Energieeffizienz, Jahresarbeitszahl, Geräuschemissionen und Netzdienlichkeit von Wärmepumpen.

Im Rahmen der Anforderungen an Brennstoffzellen nach Anlage 6.4 werden die Formulierungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen übertragen.

Zur Klarstellung der Förderung bivalenter Heizungsanlagen ersetzt Anlage 6.5 die bisherige Kategorie der Hybridheizungen, die in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen als eigene Kategorie entfallen sind.

Gestrichen wurden die Ausführungen zur innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien der bisherigen Anlage 6.6. Die Kategorie ist zwar weiterhin in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen angeführt, steht dort aber unter dem Vorbehalt der Aufnahme des konkreten Anlagentyps in die Positivliste innovativer Heiztechnik des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Diese Liste enthält bisher keinen Eintrag. Der Tatbestand wird daher in der ESanMV nicht fortgeführt.

#### **Zu Anlage 3 (zu Artikel 1 Nummer 2)**

#### **Anlage 7 (Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung)**

Die Änderungen der Mindestanforderungen für den Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung beschränken sich auf Klarstellungen zum Umfang der geförderten Maßnahmen. Auf Anlage 7 kann keine Ausweitung der von der Steuerermäßigung nach § 35c EStG umfassten Maßnahmen gestützt werden.

#### **Zu Anlage 4 (zu Artikel 1 Nummer 2)**

#### **Anlage 8 (Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind)**

Die Änderungen der Mindestanforderungen für die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind (Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz), betreffen zum einen die Aufnahme der geringinvestiven Umstellung von wasserstofffähigen Heizungen auf den 100-Prozent-Wasserstoffbetrieb und von Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen. Zum anderen wurde der bisherige Katalog gestrafft und unter Berücksichtigung der in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen förderfähigen Maßnahmen strukturiert.